



Regierungsrat

Luzern, 29. Oktober 2019

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 74

Nummer: A 74
Protokoll-Nr.: 1131
Eröffnet: 24.06.2019 / Finanzdepartement

Anfrage Roth David und Mit. über das Ausmass und die Wirkung von Steuerverlusten durch Verrechnung von Betriebsverlusten mit der Grundstückgewinnsteuer bei juristischen Personen

Zu Frage 1: Wie hoch schätzt der Kanton die Steuermindereinnahmen durch die Verrechenbarkeit von Betriebsverlusten mit der Grundstückgewinnsteuer bei den Gemeinden im Vergleich mit einer von Betriebsverlusten unabhängigen Veranlagung?

Der in der Anfrage erwähnte Bundesgerichtsentscheid erging zur Grundstückgewinnsteuer im Kanton Zürich. Dort unterliegen Grundstückgewinne von juristischen Personen der Grundstückgewinnsteuer (sog. monistisches System). Dagegen unterliegen Grundstückgewinne juristischer Personen im Kanton Luzern grundsätzlich der ordentlichen Gewinnsteuer und nicht der Grundstückgewinnsteuer (sog. dualistische System). Es findet daher keine Verrechnung von Betriebsverlusten mit der Grundstückgewinnsteuer statt. Somit entstehen auch keine entsprechenden Steuerverluste. Zur Verrechnung von Grundstückgewinnen mit Betriebsverlusten im Rahmen der ordentlichen Gewinnsteuer der juristischen Personen gibt es im Kanton Luzern keine statistischen Erhebungen.

Zu Frage 2: Wie haben sich die Betriebsverluste im Zusammenhang mit der Grundstückgewinnsteuer in den letzten zehn Jahren entwickelt? Wir bitten um eine detaillierte Aufstellung der Zahlenreihe.

Vgl. Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 3: Wie prüft der Kanton, ob es sich jeweils um echte Betriebsverluste oder um kalkulatorische Betriebsverluste handelt? Anders gefragt: Wie stellt der Kanton sicher, dass kein Missbrauch betrieben wird?

Die Überprüfung der Verlustverrechnung ist fester Bestandteil der ordentlichen Gewinnsteueranveranlagung.

Zu Frage 4: Wie viele juristische Personen haben in den vergangenen zehn Jahren von dieser Verlustverrechnung profitiert und welcher Art sind diese Unternehmen? Wir bitten um eine Unterscheidung zwischen Immobilienaktiengesellschaften, börsenkotierten Immobilienaktiengesellschaften und Unternehmen, deren Haupttätigkeit nicht das Immobiliengeschäft ist.

Vgl. Antwort zu Frage 1.